

# Haushaltssatzung

der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schneverdingen in der Sitzung am 20.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	25.152.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.891.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	119.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	20.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.278.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.882.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.433.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.685.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.065.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	209.500 Euro
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.777.100 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.777.100 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.065.600 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 475.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

## § 6

Die Höhe der unerheblichen über – und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen die Bürgermeisterin gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 3.000 Euro festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Schneverdingen, den 22.02.2014

L.S.

gez. Meike Moog-Steffens

.....  
Bürgermeisterin